

Neben der hier beleuchteten wirtschaftlichen Seite der Frage ist natürlich die praktische Durchführung des Zusammenlegungsproblems im Sortimentbuchhandel von besonderer Bedeutung. Namentlich sind hierfür zwei wichtige Voraussetzungen zu berücksichtigen: eine solche persönlicher und eine solche technischer Art. In persönlicher Hinsicht kommt es sehr viel darauf an, ob die beiden Inhaber der zusammenzulegenden Betriebe ihren Charakteren nach die Gewähr für ein gedeihliches, sich gegenseitig ergänzendes Zusammenarbeiten bieten und ob dadurch die notwendige wirtschaftliche Entlastung des Betriebes gewährleistet wird. — In technischer Beziehung macht sich die sorgfältige und gleichmäßige Festsetzung des Zeitwertes der Vermögensbestände und sonstigen Geschäftswerte erforderlich, damit bei Übernahme der zu vereinigenen Betriebe seitens des neuen gemeinsamen Unternehmens eine gerechte Grundlage für die anteilige Bemessung des Vermögensverhältnisses und dessen Verteilung auf die Inhaber der zusammenzulegenden Betriebe geschaffen wird. Ist eine geordnete und für beide Betriebe gleichartige Buchführung vorhanden, so erleichtert diese naturgemäß die Wertbemessung der zusammenzulegenden Betriebe und deren Übergang auf das gemeinsame Unternehmen. In jedem Falle ist es jedoch unerlässlich, daß zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Zusammenlegung erfolgen soll, in beiden Betrieben, gleichviel ob eine Buchführung vorhanden ist oder nicht, eine genaue Inventur aufgenommen und eine Bilanz nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgestellt wird, um den Zeitwert aller in den Betrieben vorhandenen Bestände und Schulden usw. zu ermitteln, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß eine neue Firma gegründet wird, welche die beiden zusammenzulegenden Betriebe nach dem Grundsatz gleichmäßiger Behandlung käuflich übernimmt.

Sind vorstehende Voraussetzungen erfüllt, so wäre noch die Frage zu erörtern, welche Rechtsform für das neue gemeinsame Unternehmen zu wählen ist. Wegen der leichteren Regelung von Erbschaftsfragen und aus verschiedenen anderen Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, hat sich die »G. m. b. H.« für die gemeinsame Bewirtschaftung eines aus der Zusammenlegung von Sortimentbetrieben hervorgegangenen gemeinsamen Unternehmens vorteilhaft erwiesen. Dem Gründungsvorgange der G. m. b. H. hat ein Fusionsvertrag vorauszugehen, dem eine nach einheitlichen Bewertungsgrundsätzen aufgestellte Eröffnungsbilanz beizufügen ist, die nicht bloß Aufschluß über den wirtschaftlichen Aufbau des neuen Unternehmens zu geben, sondern auch als Grundlage für die finanzielle und rechtliche Struktur zu dienen hat. Dafür ein Beispiel: Angenommen, Betrieb A bringt 40% und Betrieb B 60% der Betriebswerte und des Umsatzes in das neue Unternehmen ein, so würde, da beide Anteilhaber, bzw. beide Parteien hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten nach dem G. m. b. H.-Gesetz gleichmäßig behandelt werden, das Stimmenverhältnis so zu regeln sein, daß eine Bevorzugung oder Benachteiligung der einen oder anderen Stimmengruppe ausgeschlossen wird. Dies kann dadurch erreicht werden, daß ein Gesellschafterbeschuß von mindestens 61 Stimmen von 100 abhängig gemacht wird; denn dadurch kann derjenige Anteilhaber, welcher nur über 40 Stimmen verfügt, bei etwaigen Gesellschafterbeschlüssen von dem Inhaber der Stimmenmehrheit nicht überstimmt werden. Daß in dem Gesellschaftsvertrage ferner Beginn und Beendigung des Geschäftsjahres (am besten in Übereinstimmung mit dem Kalenderjahr) anzugeben und die Grundsätze für eine gleichmäßige Gewinnbeteiligung des Kapitals der Anteilhaber, ferner auch die Grundsätze für die Vertretungsbefugnisse der Gesellschafter nach außen und innen, sowie schließlich die Grundsätze für die Beilegung von Streitigkeiten der Gesellschafter, etwa durch ein aus Fachleuten und möglichst einem Juristen als unparteiischem Vorsitzenden zusammengesetztes Schiedsgericht (§ 1025 u. ff. der Zivilprozessordnung) aufzustellen sind, sei nur ergänzend bemerkt.

Ist nun die Zusammenlegung von Sortimentbetrieben aus Gründen buchhändlerischer Berufstätigkeit zu befürworten? Die Frage stellen heißt sie bejahen. Denn die Nachteile, die das Zusammenlegungsproblem durch Aufgabe der geschäftlichen Selbständigkeit der Inhaber der zusammenzulegenden Betriebe (die

ja übrigens keine absolute ist) und durch das Zurücktreten oder Verschwinden der bisherigen Firmennamen hinter einer neuen gemeinsamen Firmenbezeichnung mit sich bringt, sind gegenüber den sich bietenden Vorteilen geringfügiger Art. Hat die Zusammenlegung von Sortimentbetrieben außer den bereits mehrfach erwähnten wirtschaftlichen Vorteilen doch auch den Vorzug, daß der auf den Entwicklungsmöglichkeiten der bisherigen getrennt lebenden Sortimentbetriebe lastende Druck eines Konkurrenzverhältnisses beseitigt wird. In dem gemeinsamen Unternehmen sind vielmehr die finanziellen und geistigen Kräfte zu gemeinsamer Verbearbeitung vereint und können sich in der neuen Rolle ihrer Inhaber und Leiter geschäftspolitisch im Dienst des Buchhandels ebenso auswirken, wie es bisher bei getrennter Marschroute der Fall war. Wo also die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse, sei es aus Anlaß einer Steigerung der Geschäftsmieten, oder sei es aus anderen Anlässen, im Sortimentbuchhandel zu Betriebsersparnissen und zu rationeller Betriebsweise zwingt, dürfte auf dem Wege der Zusammenlegung von Nachbarbetrieben dieser Zweck erreicht werden können. Dafür sprechen jedenfalls die bisherigen Erfahrungen.

R. i.

### Der schöne Buchtitel im Laufe der Jahrhunderte.

Ausstellung der Frankfurter Bibliophilen-Gesellschaft in den Räumen der Vinet-Sammlung für Buch und Schrift in Frankfurt a. M. vom 20. Februar bis 20. März 1927.

Wenn an der Wiegenstätte der deutschen Buchdruckerkunst, in dem goldenen Mainz, Prinz Karneval sein tolles Wesen treibt und die fröhlichen Mainzer dem Prinzen »in aller Ehrfurcht« huldigen, dann dürfen die Schätze des Gutenberg-Museums sich für einige Wochen auf Urlaub begeben. In den Vitrinen der Vinet-Sammlung sind sie in bester Gesellschaft zu finden. Es muß der Frankfurter Bibliophilen-Gesellschaft, und voran ihrem Vorsitzenden, dem bekannten Frankfurter Bibliophilen Paul Hirsch, als ein großes Verdienst angerechnet werden, daß sie weder Mühe noch Kosten scheut, um alljährlich eine buchhändlerisch-bibliophile Ausstellung von so außerordentlichem Geschmack und so seltenen schönen Reizen zusammenzubringen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für den Fachmann bieten sie eine Fülle von Anregungen, einen Duell reinsten buchhändlerisch-ästhetischen Genusses, für die Sammlerwelt Ansporn zu neuen Erwerbungen. Sammler öffnen ihre Schränke, Museumschätze helfen »lebendige Wissenschaft« zu vermitteln und den ewigen Kreislauf des Schönen in der Buchkunst den Schaffenden der Gegenwart vor Augen zu führen. In seiner Eröffnungsansprache betonte der Vorsitzende, daß sich die Frankfurter Bibliophilen-Gesellschaft ihrer kulturfördernden Aufgabe voll bewußt sei und an dem mit so großem Erfolg begonnenen Werk der Ausstellungen nach besten Kräften und bestem Können weiterarbeiten wolle. Das »Abbau-Gespens« war also erfolgreich abgewehrt worden.

Eine große Gesellschaft von Bücherfreunden, Antiquaren, Buchgewerblern und Kunstliebhabern hatte sich zur Eröffnung der Ausstellung eingefunden, um aus dem Munde des Herrn M. Sondheim einen Einführungsvortrag über das Thema der Ausstellung zu vernehmen: Der Buchtitel kann auf das Schicksal des Buches von ausschlaggebendem Einfluß sein, sowohl in seiner textlichen wie künstlerischen Gestaltung. Dichter, Schriftsteller, Verleger und Sortimenter aller Jahrhunderte können es bestätigen. Wer kann ahnen, daß sich hinter dem Titel »Parerga und Paralipomena« die feinsten Essays eines der größten deutschen Stilisten der Philosophie verbergen? Welch glückliche Wahl trafen Goethe mit dem Titel »Leiden des jungen Werther«, Nietzsche mit vielen seiner Buchtitel, und welchen Zauber vermag nicht ein Buch zu vermitteln mit dem Titel »Das Geheimnis der alten Ramfelle!« Wie stolz darf der Verleger oder Autor auf den gewaltigsten wissenschaftlichen Bucherfolg des ersten Viertels im zwanzigsten Jahrhundert sein, der sich in letzter Stunde noch befand, daß nicht die »Morphologie der Weltgeschichte«, sondern der »Untergang des Abendlandes« dem Werke zu einem Siegeszug verhelfen könne.

Die Gestaltung des Titelblattes hat sich erst langsam einige Jahrzehnte nach Erfindung der Buchdruckerkunst entwickelt. Die Buchdruckerkunst war in ihren Anfängen eine Nachahmung des handgeschriebenen Buches und kannte daher, wie dieses, kein Titelblatt. Als das älteste Titelblatt eines gedruckten Buches ist bis heute der 1463 (?) von Gutenberg in Mainz gedruckte Titel »Bulla crutiata sanctissimi domini nostri Pape co(n)tra turchos« ermittelt worden. Die Jahres-